

SATZUNG DES VEREINS REGENTROPFEN E.V.

§ 1 NAME, SITZ und GESCHÄFTSJAHR

Der Regentropfen e.V. mit Sitz in Aschaffenburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung laut § 51, 52, 59, 60 und 61 AO nach § 60a Abs. 1 AO. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK und UMSETZUNG

2.1. Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von hilfsbedürftige Menschen und Hilfsprojekten.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die gezielte finanzielle und materielle Förderung von Personen und Projekten, die geringe oder keine eigenen finanziellen Möglichkeiten haben.

Unterstützt werden auch Personen und Projekte, bei denen überraschend und unvorhergesehen eine wirtschaftliche Notlage eingetreten ist.

Gefördert wird auch die Hilfe zur Selbsthilfe, insbesondere für die Bereiche

zur Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 Abs. 2 Ziffer 13 AO);

zur Förderung der Kinder, Jugend- und Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 Ziffer 4 AO);

zur Förderung der Entwicklungszusammenarbeit (§ 52 Abs. 2 Ziffer 15 AO);

zur Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Ziffer 7 AO);

zur Förderung bürgerschaftlichen Engagements im In- und Ausland (§ 52 Abs. 2 Ziffer 25 AO)

Die Aufgabe des Vereins ist es, alle Hilfsquellen zu erschließen, die für die Zwecke des Vereins verfügbar gemacht werden können.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

2.2. Umsetzung

2.2.1.

Die vorstehende unter Ziffer 2.1. genannten Förderungszwecke sollen insbesondere verwirklicht werden durch:

- Informationsveranstaltung
- Mitgliedsbeiträge
- Teilnahme an Festlichkeiten
- Subventionen und Spenden
- Zusammenarbeit mit anderen Hilfsvereinen
- Fundraising
- Öffentlichkeitsarbeit
- Beschaffung von Mitteln für die Förderung dieser Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- sonstige Einnahmen, soweit sie gesetzlich erlaubt sind

2.2.2.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.2.3.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.2.4.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des eingetragenen Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.2.5.

Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts -steuerbegünstigte Zwecke- der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 MITGLIEDSSCHAFTSBEITRAG, MITGLIEDSCHAFT, AUSTRITT und STREICHUNG aus der MITGLIEDERLISTE

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen und juristische Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind. Über das schriftlich einzureichende Beitrittsgesuch entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung dem Vorstand mit einer Frist von mindestens 3 Monaten zum Jahresende.

Den Ausschluss eines Mitgliedes beschließt die Vorstandschaft. Der Ausschluss ist nur aus einem wichtigen Grund möglich, z. B. bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung oder gegen die Vereinsziele, Veruntreuung von Vereinsgeldern, Zuwiderhandlung gegen Vereinsbeschlüsse sowie bei 2-maliger Nichtzahlung des Mitgliedschaftsbeitrages.

Die Vorstandschaft kann Ehrenmitglieder benennen, die unentgeltlich Mitglied des Vereins sind.

§ 5 ORGANE

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

§ 6 VORSTAND

Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Kassenwart/in und dem/der Schriftführer/in.

Sie führen gemeinschaftlich die Vereinsbelange. Beschlüsse erfordern mindestens die Stimmen von 3 Personen des Vorstandes.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.

Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der 1. Und 2. Vorsitzende jeweils alleine, der Schriftführer und der Kassenwart nur gemeinschaftlich.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder für die Zeit von 3 Jahren gewählt.

Neuwahlen können auf Verlangen eines Vereinsmitgliedes spätestens 14 Tage vor der jährlichen Mitgliederversammlung schriftlich unter eingehender Begründung beantragt werden.

Das Amt des Vorstandsmitgliedes erlischt durch Tod, Rücktritt, Austritt oder Ausschluss können jederzeit erklärt werden.

Die Vorstände können Ausgaben bis zu einer Höhe von 100,00€ in eigener Zuständigkeit tätigen.

Darüber hinausgehende Beträge sind vom Vorstand festzusetzen und zu genehmigen.

Hierzu sind mindestens 3 Vorstandsmitglieder erforderlich. Diese Beschränkung ist eine interne Festlegung und soll nicht in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- die Satzungsänderungen
- die Wahl des Vorstandes, sowie seine Entlastung
- die geänderte Beitragsfestsetzung
- die Auflösung des Vereins

- die Wahl eines Kassenprüfers

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich nieder zu legen und vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.

Die Ladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung hat schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte zu erfolgen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes einzuberufen, wenn dieser es für erforderlich erachtet, oder wenn mindestens 30% der Mitglieder schriftlich unter Nennung von Zweck und Grund die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.

Beschlüsse werden von den anwesenden Mitgliedern mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Satzungsänderungen können nur durch eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Verlangen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist eine Abstimmung geheim durchzuführen.

Eine schriftlich abgegebene Bereitschaftserklärung zur Übernahme eines Vorstandsposten kann trotz Abwesenheit der betreffenden Person behandelt werden. Diese Person ist in die Vorstandschaft wählbar.

Abstimmungsvoten zu abzufassenden Beschlüssen können bei Abwesenheit auch schriftlich (E Mail, Fax etc.) oder telefonisch bei einem der Vorstandsmitglieder im Voraus abgegeben werden.

§ 8 KASSENPRÜFER

Der Verein hat einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehört. Auftrag des Kassenprüfers ist es, den Jahresabschluss zu überprüfen. Er hat über das Ergebnis seiner Prüfung in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

Der Kassenprüfer beantragt, sofern zutreffend, bei der jeweiligen Jahreshauptversammlung nach Prüfung die Entlastung der Vorstandschaft für das geprüfte Jahr.

§ 9 AUFLÖSUNG DES VEREINS UND VERMÖGENSBINDUNG

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung mit Zustimmung von 2/3 der erschienenen Mitglieder erfolgen.

Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Vereins ist das gesamte Vereinsvermögen an den KAKADU e.V. Hufturn auszuzahlen.

Der auszuzahlende Betrag darf nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Regentropfen e. V. bestehende Projekte verwendet werden. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 10 ERMÄCHTIGUNG

Satzungsänderungen, die auf Anforderung des Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig sind, können vom Vorstand beschlossen werden.

§ 11 DATENSCHUTZ

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift, email-Adresse usw.).

Die Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Der Austausch der Daten erfolgt nur innerhalb der Vorstandschaft.

Mitgliedsbeiträge werden per Lastschriftinzugsverfahren erhoben.

Für Vereinszwecke darf Fotomaterial veröffentlicht werden, außer es wurde schriftlich widersprochen.

Amtsgericht Aschaffenburg -Registergericht-

Schlossplatz 5, 63739 Aschaffenburg
Telefon: 06021/398-0
Fax: 06021/398-2200



Amtsgericht Aschaffenburg, 63739 Aschaffenburg

Regentropfen e.V.
c/o 1. Vors. Gabriele Bender
Österreicher Str. 18
63739 Aschaffenburg

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte
an die Geschäftsstelle:
Telefon: 06021/398-2203

Allgemeine Öffnungszeiten:
Mo-Fr. 8.00-12.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Nächste Haltestelle der öffentlichen Verkehrsmittel:
Stadthalle Aschaffenburg

Online-Einsicht:
www.handelsregister.de

Ihre Nachricht vom - Ihr Zeichen

Bei Antwort bitte angeben:
Unser Geschäftszeichen
VR 1042 (Fall 10)

Datum
25.02.2016

Regentropfen e.V., Sitz: Aschaffenburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die beabsichtigte Satzungsneufassung bestehen aus registerrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Nach Beschlussfassung ist die Satzungsneufassung in notarieller Form zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.

Eine Kopie des Versammlungsprotokolls sowie eine Kopie der neuen Satzung sind der Anmeldung beizufügen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Spitzer, Rechtspfegerin



beglaubigt:
Aschaffenburg, den 25.02.2016

Kuhlmann
Kuhlmann, Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle